

GESCHÄFTSORDNUNG DES PROJEKTAUSWAHLGREMIUMS

zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der Region Vöckla-Ager
für die LEADER-Periode 2023-2027

VORBEMERKUNG

Der Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager richtet gestützt auf

- Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Art. 31-34 der Verordnung (EU) 2021/1060
- die lokale Entwicklungsstrategie der Region Vöckla-Ager für den Zeitraum 2023-2027
- die Statuten des Vereins Regionalentwicklung Vöckla-Ager

mit folgenden Verfahrensregeln das Projektauswahlgremium ein.

NAME UND ZUSTÄNDIGKEIT

Das Projektauswahlgremium trägt den Namen „Projektauswahlgremium zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie in der Region Vöckla-Ager für die LEADER Periode 2023-2027“. Das Projektauswahlgremium ist gleichzeitig der Vorstand des Vereins. Seine geografische Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Mitgliedsgemeinden.

MITGLIEDER, VORSITZ

1. Das Projektauswahlgremium besteht aus 19 Personen, wobei Frauen bzw. Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen. Es dürfen weder Vertreter/innen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
2. Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - Maximal 49 % öffentlichen Vertreter/innen; jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind Bürgermeister/innen, Vizebürgermeister/innen, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann/-frau oder seine/ihre Vertretung, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament
 - den Sozialpartnern (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer), falls sich diese zur Beteiligung bereit erklären
 - Vertreter/innen von Organisationen, Verbänden, Unternehmer/innen, Landwirt/innen oder Privatpersonen, welche zur Zielerreichung der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen.
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Regionalversammlung gewählt und enthoben.
4. Alle Mitglieder sind namentlich zu benennen.
5. Den Vorsitz im Projektauswahlgremium führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Bei Verhinderung der Stellvertreter/innen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

LEADER-MANAGEMENT

Das durch die lokale Aktionsgruppe (LAG) eingerichtete LEADER-Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen sowie für die Begleitung der Projekte verantwortlich.

AUFGABEN

Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie (LES) effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Erreichung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten
- Laufende Beobachtung des Umsetzungsstandes der lokalen Entwicklungsstrategie hinsichtlich Zielerreichung und Wirkung
- Begleitung und Bewertung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der lokalen Entwicklungsstrategie, bei Bedarf Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der lokalen Entwicklungsstrategie
- Definition, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Förderaufrufen (Calls)
- Unterstützung bei der Projektentwicklung und bei Bedarf Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätssicherungsteams
- Wahrnehmung gemeinsamer öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten und Werbemaßnahmen
- Ausarbeitung und Umsetzung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens, sodass Interessenskonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessensgruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren.

ARBEITSWEISE

1. Das Projektauswahlgremium tagt in nicht öffentlicher Sitzungsform in der Regel viermal im Kalenderjahr. Bei Bedarf kann die Anzahl der jährlichen Sitzungen abweichen, Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Die Anwesenheit und die Erfüllung der erforderlichen Quoten müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.
2. Das Projektauswahlgremium wird von dem Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zumindest zwei Wochen, Beratungsunterlagen zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
3. Die Inhalte des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter, die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
4. Über alle Projektauswahlsitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt.

5. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Diese/r informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
6. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammengefasst den Projektwerber/innen und der zuständigen Förderstelle zu übermitteln. Die Beurteilungsblätter werden vom LEADER-Management verwahrt.

BESCHLUSSFASSUNG

1. Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand bzw. das Projektauswahlgremium fasst seine Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse hinsichtlich der Förderprojekte), wenn zumindest zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Für Beschlussfassungen hinsichtlich der Auswahl von Förderprojekten durch das Projektauswahlgremium ist das dafür vorgesehene Beurteilungsblatt anzuwenden. Der zu erreichende Wert innerhalb dieses Bewertungssystems ist in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt. Dieser ist entscheidend für die Unterstützung als LEADER-Projekt und bildet die Basis für die Förderentscheidung.
4. Werden die notwendigen Quoten bei der Sitzung nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit eines digitalen Umlaufbeschlusses für die nicht anwesenden Mitglieder. Dazu werden diese per E-Mail über den Umlaufbeschluss informiert und erhalten die Möglichkeit, die Projektbewertung innerhalb einer Woche nachzureichen. Die Durchführung dieses Umlaufbeschlusses ist entsprechend zu dokumentieren.
5. In dringenden Fällen sind elektronische Abstimmungen in Form eines digitalen Umlaufbeschlusses möglich. Die Möglichkeit zur Abstimmung hat dabei mindestens eine Woche lang zu bestehen.
6. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Eine Ernennung von festgelegten Stellvertreter/innen ist nicht vorgesehen.

BEFANGENHEIT, UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNG

1. Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied vor Beginn der Diskussion in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich der Stimme zu enthalten:
 - in Angelegenheiten, an denen sie selbst, eine/r ihrer Angehörigen oder eine/r ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind,
 - in Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers/einer Förderwerberin bestellt waren oder noch bestellt sind,
 - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z. B. potenzielle Auftragnehmer/innen im Rahmen eines Projektes, Freundschaft und Ähnlichem).

2. Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Eltern, Kinder, Geschwister sowie Ehe- oder Lebenspartner/innen. Bei anderen Verwandten in gerader Linie als auch in der Seitenlinie ist zu prüfen, ob durch das Naheverhältnis wichtige Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit in Zweifel ziehen.
3. Jedes Gremiumsmitglied ist befugt, auf einen Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit eines anderen Mitglieds hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzführende über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit.

INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft. Die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums endet mit Erfüllung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. dem Ende der LEADER-Periode 2023-2027.

Die Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung vom 03.05.2023 beschlossen:

Bgm. Mag. Doris Staudinger
Obfrau

Bgm. MMag. Barbara Schwarz
Schriftführerin